

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 36/2023

Gemeinde Pliezhausen
Bürgermeisteramt
Postfach 11 31
72120 Pliezhausen

Kreisbauamt

Bearbeitung:

Herr Sander
Durchwahl 480-2150
Telefax 480-1809
Zimmer Nr. 3.12
Schulstraße 26

E-Mail :

Bauamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.12.2022, AZ 621.41 - ad
(per E-Mail am 21.12.2022)

Unser Aktenzeichen
21/45-621.41-san

Datum
01.02.2023

2. Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper I)“, Pliezhausen; Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Entwurfsauslegung

Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper I)“ in Pliezhausen, Stand 07.12.2022, folgende Stellungnahme ab:

Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden *keine Bedenken oder Anregungen* vorgebracht. Zu den Entwurfsunterlagen werden nachfolgende *Hinweise* gegeben.

Redaktioneller Hinweis zu den Rechtsgrundlagen

Die im Textteil sowie in der Präambel der Satzung angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen z. T. nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Das *Baugesetzbuch (BauGB)* wurde zwischenzeitlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die *Baunutzungsverordnung (BauNVO)* durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

Redaktioneller Hinweis zur Satzung

In § 2 wird ausgeführt, dass Bestandteile der Satzung das in § 1 bezeichnete Änderungsdeckblatt sowie der Textteil vom 06.12.2022 sind. Dementgegen tragen beide Entwurfsdokumente das Datum 07.12.2022.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur geplanten Bebauungsplanänderung vorgebracht.

Stellungnahme des Umweltschutzamtes

Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.

Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes

Allgemeines

Das Plangebiet liegt an der K 6756 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) besteht außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen.

Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)

Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen. Der neu geplante Werbepylon soll in einem Abstand von mehr als 30 m zur K 6756 errichtet werden. Straßenrechtliche Belange sind bei der Bebauungsplanänderung daher nicht betroffen.

Dr. Müller

Kopien an:

Amt 21/4 Fr. Eberle

Amt 21/53

Amt 23/1 digital an umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de

Amt 23/41 digital an a.gekeler@kreis-reutlingen.de

Amt 14/22